

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz  
zur Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne bei Vorliegen eines  
Nachweises des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Der Landkreis Diepholz erlässt gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, sowie § 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung**

**Diese Allgemeinverfügung soll sicher stellen, dass Personen, denen ein positiver Befund über eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durch den behandelnden Arzt mitgeteilt wurde, sich bereits vor Erteilung eines schriftlichen Quarantänebescheides so verhalten, dass keine weiteren Personen durch sie infiziert werden.**

**§ 1 – Betroffene Personen**

- (1) Personen, denen erstmalig ein positiver Befund aufgrund eines PCR-Tests zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch den behandelnden Arzt mitgeteilt wird, haben ab Mitteilung des positiven Befundes eine Absonderung in häuslicher Quarantäne einzuhalten. Bis zur Aufhebung der Quarantäne ist es den betroffenen Personen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
- (2) Personen, denen erstmalig ein positiver Befund eines ärztlich begleiteten Antigentest (= Schnelltest) durch den durchführenden Arzt mitgeteilt wird, haben unverzüglich eine PCR-Kontrolluntersuchung durch die hausärztliche Praxis nach telefonischer Voranmeldung in der Praxis einzuleiten. Bis zur Vorlage eines endgültigen Befundes ist es den betroffenen Personen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

**§ 2 – Weitere Pflichten der betroffenen Personen**

- (1) Die betroffenen Personen sind verpflichtet, eine Kontaktliste zu erstellen. Diese muss anhand der jeweils gültigen Kontaktnachverfolgungskriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) für den Zeitraum
  - ab zwei Tage vor Auftreten erster Symptome oder
  - ab zwei Tage vor dem Tag der Durchführung des Tests, wenn keine Symptome vorliegen,erstellt werden.

Die Kontaktliste muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Tag des letzten Kontakts, Art und Dauer des Kontakts, Adresse und Telefonnummer der Kontaktpersonen. Eine Mustervorlage sowie eine Übersicht der aktuell gültigen Kontaktnachverfolgungskriterien des RKI stehen unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) zum Download zur Verfügung. Die Kontaktliste wird bei der ersten telefonischen Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person aktiv vom Gesundheitsamt angefordert. Sie ist nicht im Vorfeld einzureichen.

- (2) Die betroffenen Personen müssen ihre Kontaktpersonen umgehend darüber informieren, dass diese als Kontaktpersonen gemeldet wurden. Sie haben die Kontaktpersonen darauf hinzuweisen, dass ein Hinweisblatt für Kontaktpersonen im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) zur Verfügung steht.
- (3) Für die Zeit der häuslichen Quarantäne unterliegen die betroffenen Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Die betroffenen Personen haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und können ggfs. auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

### **§ 3 – Einzuhaltende Hygieneregeln**

- (1) Die betroffenen Personen haben die nachfolgenden Kontakt- und Hygieneregeln einzuhalten.
- (2) Den betroffenen Personen ist es untersagt<sup>1</sup>, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.
- (3) Die betroffene Person hat gegenüber anderen Personen des eigenen Hausstands in zeitlicher und räumlicher Hinsicht grundsätzlich Abstand einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die betroffenen Personen sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.  
Dies gilt gegenüber Säuglingen und Kleinkindern oder von der betroffenen Person im häuslichen Umfeld betreuten Pflegebedürftigen soweit dies möglich ist; gleiches gilt, wenn es sich bei der betroffenen Person selbst um einen Säugling oder ein Kleinkind oder eine pflegebedürftige Person handelt.
- (4) Husten und Niesen soll in die Armbeuge oder ein Einmaltaschentuch, das danach unmittelbar in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt wird, erfolgen. Die betroffenen Personen sollen dabei Abstand zu anderen halten und sich weg drehen.

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Übersicht der vom RKI empfohlenen Hygienemaßnahmen sind im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) zu finden.

- (5) Die betroffenen Personen sollten sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

#### **§ 4 – Beendigung der häuslichen Absonderung und Bescheid**

- (1) Die Entlassung aus der häuslichen Absonderung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.
- (2) Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten vorbehaltlich einer gesonderten schriftlichen Einzelverfügung über die Anordnung einer Quarantänemaßnahme. Ab Zugang der Einzelverfügung („Bescheid über die Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne“) gelten für die von ihr betroffene Person ausschließlich die Regelungen der Einzelverfügung. Das in der Einzelverfügung enthaltende Enddatum des Quarantänezeitraumes stellt eine Entlassung aus der Absonderung gemäß Abs. 1 dar.

#### **§ 5 – Ordnungswidrigkeiten**

Ein Verstoß gegen § 1 dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **§ 6 – Inkrafttreten und Sofortvollzug**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis einschließlich 31.03.2021.

Sie ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Sie in geeigneter Weise abgesondert werden soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt. Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

#### **Zu § 1**

Bei den von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen wurde im Rahmen einer molekularbiologischen Untersuchung im Rahmen eines PCR-Tests das Corona-Virus SARS CoV-2 nachgewiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Infektion sind die betroffenen Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Gleiches gilt für die betroffenen Personen, bei denen aufgrund eines Antigentests (= sog. Schnelltest) das Corona-Virus SARS CoV-2 nachgewiesen wurde. Aufgrund der bestehenden Ungenauigkeiten bei diesen Tests ist die Durchführung eines PCR-Tests geeignet und auch erforderlich, um eine labordiagnostische Abklärung über die Infektion herbeizuführen.

Das Corona-Virus ist nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sehr ansteckend und zeichnet sich durch eine hohe Übertragbarkeit aus. Darüber hinaus kann die Infizierung mit dem Virus zu schweren Krankheitsverläufen bis hin zum Tod führen. Es ist daher von überragender Bedeutung, die Weiterverbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verhindern.

Zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie ist es deshalb unerlässlich, dass sich infizierte Personen unverzüglich in die häusliche Absonderung begeben und somit die Gefahr einer Infizierung weiterer Personen reduzieren. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen bei bestehenden Meldewegen kann nicht sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen innerhalb kürzester Zeit in Quarantäne gesetzt werden können. Eine zeitliche Verzögerung, die wenige Stunden bis zu mehreren Tagen betragen kann, ist die Folge. Während dieses Zeitraumes muss sichergestellt werden, dass infizierte Personen das Virus möglichst nicht an andere Personen weitergeben können.

Die Absonderung in häusliche Quarantäne ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Dies belegen auch die Erfahrungen, die seit dem Auftreten des Corona-Virus im Frühjahr des Jahres gesammelt werden konnten. Die Absonderung ist auch erforderlich. Ein für die betroffenen Personen milderer Mittel, das die Gefahr der Weiterverbreitung auf gleich geeignete Weise verhindert, ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Absonderung im häuslichen Rahmen ist dabei gegenüber anderen möglichen Absonderungsmaßnahmen als mildestes Mittel anzusehen.

Auch stehen die Einschränkungen, die sich für die betroffenen Personen aus der häuslichen Absonderung ergeben, nicht außer Verhältnis zum Ziel, die Weiterverbreitung des Corona-Virus in der Bevölkerung zu verhindern. Der Schutz der Bevölkerung und der Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung bei einer weiteren starken Zunahme an Infizierten ist gegenüber der persönlichen Einschränkung der betroffenen Personen angemessen.

Eine zeitliche Befristung der häuslichen Absonderung durch diese Allgemeinverfügung ist nicht zweckmäßig. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Labore, den Nachweis des Corona-Virus SARS CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden und die durch § 4 der Verfügung angeordnete Einzelverfügung durch das Gesundheitsamt ist sichergestellt, dass die betroffenen Personen über den zeitlichen Ablauf der Quarantäne informiert und somit aus der Absonderung entlassen werden.

#### Zu § 2

Die Erstellung einer Kontaktliste (vorzugsweise mit dem zur Verfügung gestelltem Muster) ist notwendig, um die Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt durchzuführen. Die Kontaktverfolgung stellt ein wesentliches Element der Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona-Virus in der Bevölkerung dar. Die umfangreichen Angaben zu Kontaktpersonen ermöglichen dem Gesundheitsamt eine schnelle rechtliche Einordnung der Kontaktpersonen nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts. Außerdem wird so eine kurzfristige Kontaktaufnahme ermöglicht. Die Nutzung des Musters unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) dient einer

Beschleunigung der Bearbeitung durch das Gesundheitsamt. Der zu erfassende Zeitraum der Kontakte (zwei Tage vor Symptombeginn oder zwei Tage vor dem Tag der Durchführung des Tests) ergibt sich aus der nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand in diesem Zeitraum wahrscheinlich bereits bestehenden Infektiosität der betroffenen Personen.

Die Verpflichtung zur Information der Kontaktpersonen stellt einen weiteren erforderlichen Baustein in der Eindämmung der Weiterverbreitung des Corona-Virus dar. So können Infektionsketten durch eine Information der möglichen Kontaktpersonen frühzeitig unterbrochen werden.

Die Anordnung in § 2 Abs. 3 beruht auf § 29 IfSG. Danach können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Ansteckungsrisiko gegeben ist und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Öffentlichkeit besteht.

#### Zu § 3

Die Einhaltung der Hygieneregeln ist geeignet und erforderlich, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Corona-Virus in der häuslichen Gemeinschaft der betroffenen Personen zu verringern.

#### Zu § 4

Die Beendigung der häuslichen Absonderung kann nur durch das Gesundheitsamt erfolgen. Da die Allgemeinverfügung die Lücke zwischen dem ersten positiven Befund und der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt schließen soll, endet die Geltung der Regelungen der Allgemeinverfügung durch den Zugang einer Einzelverfügung, die in Form eines schriftlichen Absonderungsbescheids („Bescheid über die Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne“) ergeht. Darin ist das Enddatum der Absonderungsanordnung enthalten. So ist sichergestellt, dass die betroffenen Personen ausreichende Sicherheit über das Ende der angeordneten häuslichen Absonderung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Diepholz, den 17.11.2020

Landkreis Diepholz  
in Vertretung

Tammen  
Kreisrätin